



Zwei Termine für den Kindergarten

FREIE FRAKTION: Kinder, die im laufenden Bildungsjahr drei Jahre alt werden, sollen im Jänner einsteigen können

BOZEN (ih). Warum sollte man aus der Opposition heraus nicht auch mal ein Omnibusgesetz machen? Und so hat der Freie Abgeordnete Andreas Leiter Reber drei kleine, aber nicht banale Änderungen an bestehenden Landesgesetzen in einen Sammelgesetzentwurf gepackt. Die Einführung eines zweiten Einstiegstermins für den Kindergarten ist eine davon.

Derzeit können Kinder, die im laufenden Jahr das dritte Lebensjahr (36 Monate) vollenden, in den Kindergarten eingeschrieben werden. Ein Kind, das am 31. Dezember sein drittes Lebensjahr vollendet, kann bereits bei Start des Bildungsjahres im September und damit mit rund 32 Monaten den Kindergarten

besuchen. Kinder, die nach dem Jahreswechsel des laufenden Bildungsjahres ihr drittes Lebensjahr vollenden, können erst im September und damit im nächsten Bildungs- bzw. Kindergartenjahr den Kindergarten besuchen. Zu diesem Zeitpunkt ist ein im Jänner geborenes Kind bereits 45 Monate bzw. gut 3,5 Jahre alt. „Dieses halbe Jahr müssen berufstätige Eltern ihr Kind – länger – in Kindertagesstätten unterbringen. Und die sind im Vergleich zum öffentlichen Kindergarten deutlich kostenintensiver und werden längst nicht in ganz Südtirol in Wohnortnähe angeboten“, erläuterte Leiter Reber bei seiner gestrigen Pressekonferenz. So zahle man etwa in der Gemeinde Barbisan für das



Der Freie Abgeordnete Andreas Leiter Reber

Freie Fraktion

erste Kind im Kindergarten einen Monatstarif von 60 Euro. Für eine Kita liegen die Stundensätze zwischen 90 Cent und 3,65 Euro. „Bei 5,5 Stunden Kita am Tag an

fünf Wochentagen kommt man selbst beim niedrigsten Tarif auf 100 Euro im Monat, beim höchsten Tarif summiert sich das auf rund 400 Euro im Monat.“ Daher schlägt er einen zweiten möglichen Einstieg in den Kindergarten im Jänner vor.

Artikel zwei im Omnibus würde die geforderten Flächen zur Schließung eines Hofes mit Obst- und Weinbau von bisher drei auf vier, bzw. für Junglandwirte von zwei auf drei Hektar vorsehen. Artikel drei nimmt alle denkmalgeschützten Immobilien bis zu einer Obergrenze von 20 Betten vom Bettenstopp aus.

© Alle Rechte vorbehalten

